

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) außerhalb des Anwendungsbereichs der NAV (AGB Anschluss)



der Energie und Wasserversorgung Aktiengesellschaft Kamenz,
nachstehend Netzbetreiber genannt.

Diese Allgemeinen Bedingungen regeln den Anschluss einer elektrischen Anlage an das Elektrizitätsverteilernetz des Netzbetreibers und dessen weiteren Betrieb sowie die Nutzung dieses Anschlusses zur Entnahme von Elektrizität außerhalb des Anwendungsbereichs der NAV.

Im Sinne des Anschlussnutzungs- und Netzanschlussvertrages sowie dieser AGB ist:

Anschlussnutzer,	jedermann im Sinne des § 17 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), der einen Anschluss an das Elektrizitätsverteilernetz des Netzbetreibers zum Zweck des Bezugs von Elektrizität außerhalb des Anwendungsbereichs der NAV nutzt;
Anschlussnehmer,	jedermann im Sinne des § 17 EnWG, in dessen Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Elektrizitätsverteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen wird;
Lieferant,	wer über das Netz des Netzbetreibers Anschlussnutzer mit elektrischer Energie versorgt;
Netznutzer,	der Gläubiger des Anspruchs auf Netzzugang (Lieferant oder Anschlussnutzer).
Messstellenbetreiber	ein Netzbetreiber oder ein Dritter, der die Aufgabe des Messstellenbetriebs und, soweit nichts anderes im Sinne des § 9 MessZV vereinbart ist, auch die der Messung wahrnimmt.
Messdienstleister	ein Netzbetreiber oder ein Dritter, der die Aufgabe der Messung wahrnimmt, ohne Messstellenbetreiber zu sein.

Netzanschluss; Elektrische Anlage

1. Netzanschluss; Netzanschlusskosten; Netzanschlusskapazität; Zustimmung des Eigentümers

- 1.1. Die Anlage des Anschlussnehmers (elektrische Anlage) wird bzw. ist über den Netzanschluss an das Verteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen. Der Netzanschluss und seine Eigentumsgrenze, der Ort der Energieübergabe sowie die Bezeichnung des Zählpunktes als der Ort, an dem der über den Netzanschluss entnommene Energiefluss messtechnisch erfasst wird, sind im Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag einschließlich Anlagen beschrieben. Die elektrische Anlage umfasst die Gesamtheit der elektrischen Betriebsmittel hinter der im Netzanschlussvertrag definierten Eigentumsgrenze mit Ausnahme der im Eigentum des Netzbetreibers oder Dritter befindlichen Betriebsmittel, wie z. B. Messeinrichtungen. Die elektrische Anlage dient dem Anschlussnutzer zur Entnahme von Energie aus dem Verteilernetz.
- 1.2. Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen nach den anerkannten Regeln der Technik durch den Netzbetreiber bestimmt. Auf Wunsch des Anschlussnehmers wird der Netzbetreiber die Errichter weiterer Anschlussleitungen sowie der Telekommunikationslinien im Sinne des § 3 Nr. 26 des Telekommunikationsgesetzes im Hinblick auf eine gemeinsame Verlegung der verschiedenen Gewerke beteiligen.
- 1.3. Netzanschlüsse gehören grundsätzlich zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und stehen in dessen Eigentum oder sind ihm zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird. Die Betriebsanlagen des Netzbetreibers werden nur vorübergehend auf netzbetreiberfremden Grundstücken errichtet (Scheinbestandteil). Die Betriebsanlagen des Netzbetreibers werden nach den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und nach Maßgabe des § 49 EnWG ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- 1.4. Muss zum Netzanschluss eine Übergabeschaltanlage und/oder eine Transformatorenanlage aufgestellt werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich zur Verfügung stellt. Der Anschlussnehmer hat gegebenenfalls die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen.
- 1.5. Netzanschlüsse müssen frei zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Sie dürfen insbesondere nicht überbaut und nicht mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Netzanschlusses ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

- 1.6. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung sowie jede vom Anschlussnehmer veranlasste Änderung, auch Trennung oder Beseitigung, des Netzanschlusses zu verlangen (Netzanschlusskosten).
- 1.7. Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so hat der Netzbetreiber die Anschlusskosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den ggf. zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.
- 1.8. Der Anschlussnehmer trägt die Verantwortung dafür, dass die vertraglich vereinbarte vorzuhaltende Scheinleistung in kVA am Netzanschluss (Netzanschlusskapazität) nicht überschritten wird. Auf Wunsch des Anschlussnehmers wird der Netzbetreiber – soweit ihm technisch und wirtschaftlich zumutbar – die Scheinleistung in kVA erhöhen. Voraussetzung hierfür ist die einvernehmliche Änderung des Netzanschlussvertrags einschließlich der Kostenfestsetzung in Form eines weiteren Baukostenzuschusses nach Ziff. 2.3 sowie ggf. weiterer Netzanschlusskosten nach Ziff. 1.6.
- 1.9. Wurde ohne eine solche Vereinbarung die vereinbarte Scheinleistung überschritten (unberechtigte Leistungserhöhung), gilt Ziff. 15.2 (Vertragsstrafe) Bei einer mehrmals auftretenden unberechtigten Leistungserhöhung oder bei Verweigerung der Vertragsstrafe ist der Netzbetreiber unbeschadet seiner Rechte aus Ziff. 8.1 zur Unterbrechung des Netzanschlusses und/oder Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie ggf. zur Trennung der elektrischen Anlage vom Netz nach Ziff. 8.3 berechtigt.
- 1.10. Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben grundsätzlich dem Netzbetreiber die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers zur Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des Netzanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Im Sinne dieser Bedingungen und der zugrundeliegenden Verträge ist ein Erbbauberechtigter einem Grundstückseigentümer gleichgestellt.
- 1.11. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten der Umverlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Umverlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

2. Baukostenzuschuss

- 2.1. Der Anschlussnehmer hat zusätzlich zu den Netzanschlusskosten vor dem Anschluss an das Netz des Netzbetreibers einen angemessenen Baukostenzuschuss zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung oder Verstärkung der Verteileranlagen zu zahlen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.
- 2.2. Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen. Der Baukostenzuschuss kann vom Netzbetreiber auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.
- 2.3. Ein weiterer Baukostenzuschuss kann vom Netzbetreiber verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Er ist entsprechend Ziff. 2.2 zu bemessen. Ein Anspruch auf einen weiteren Baukostenzuschuss besteht bei einer unberechtigten Leistungserhöhung (Ziff. 1.9) nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Leistungsanspruchnahme über die vereinbarte Scheinleistung hinaus nur ausnahmsweise erfolgte und zukünftig unterbleiben wird. Der Ausnahmefall gilt als widerlegt, sobald die vereinbarte Scheinleistung in den darauffolgenden 24 Monaten wiederum überschritten wird. Eine Anrechnung auf eine ggf. nach Ziff. 15.2 zu zahlende Vertragsstrafe findet nicht statt.
- 2.4. Der Baukostenzuschuss und die in Ziff. 1.6 geregelten Netzanschlusskosten wird der Netzbetreiber getrennt errechnen und dem Anschlussnehmer ausweisen.

3. Elektrische Anlage

- 3.1. Der Anschlussnehmer ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung, den Betrieb und die Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen oder von ihm betriebenen Anlagenteile verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 3.2. Hat der Anschlussnehmer die elektrische Anlage hinter der vereinbarten Eigentumsgrenze oder Teile hiervon einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung oder Betriebsführung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- 3.3. Die Errichtung, Erweiterung oder Änderung und, soweit die elektrische Anlage zwischen Eigentumsgrenze und Messeinrichtung betroffen ist, die Instandhaltung der elektrischen Anlage darf außer durch den Netzbetreiber nur durch Fachfirmen durchgeführt werden. Die Arbeiten haben in Absprache bzw. nach vorheriger Information des Netzbetreibers zu erfolgen. Für die Instandhaltung im Übrigen und die regelmäßige Überprüfung der elektrischen Anlage hat der Anschlussnehmer Fachfirmen zu beauftragen. Die einschlägigen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die

Technischen Anschlussbedingungen (Ziff. 6) in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu berücksichtigen. Insbesondere sind einzuhalten

- a) die einschlägigen VDE-Bestimmungen (DIN-VDE-Normen)
- b) und die Richtlinie „Technische Anschlussbedingung für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

- 3.4. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in § 49 EnWG niedergelegten Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Das Zeichen einer akkreditierten Prüfstelle (zum Beispiel VDE-Zeichen, GS-Zeichen oder CE-Zeichen) bekundet unterstützend, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

4. Inbetriebsetzung; Überprüfung der elektrischen Anlage; Mängelbeseitigung

- 4.1. Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter schließen die elektrische Anlage über den Netzanschluss an das Verteilernetz an und nehmen den Netzanschluss in Betrieb. Die elektrische Anlage dahinter nehmen der Netzbetreiber oder in Absprache mit ihm Fachfirmen in Betrieb.
- 4.2. Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist bei dem Netzbetreiber oder über Fachfirmen zu beantragen. Auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden und sind von ihm geforderte Nachweise der technischen Mängelfreiheit (z. B. TÜV-Abnahmeprotokoll) mit der Antragstellung vorzulegen.
- 4.3. Die Inbetriebnahme der elektrischen Anlage setzt die ordnungsgemäße Installation einer den technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers entsprechenden Messeinrichtung voraus.
- 4.4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Inbetriebsetzung von der vollständigen Zahlung fälliger Netzanschlusskosten und Baukostenzuschüsse abhängig zu machen.
- 4.5. Der Netzbetreiber kann für die Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.
- 4.6. Der Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen und bedarf einer gesonderten vertraglichen Regelung. Der Netzbetreiber kann den Anschluss von der Einhaltung der von dem Netzbetreiber festgelegten Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen. Insoweit und bezüglich sonstiger Fragen der Planung, der Errichtung, des Betriebs und der Änderung von Eigenerzeugungsanlagen, die an das Verteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen und parallel mit dem Netz betrieben werden, gelten die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers.
- 4.7. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die elektrische Anlage vor und, um störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- 4.8. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- 4.9. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der elektrischen Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der elektrischen Anlage.

Anschlussnutzung; Technische Anschlussbedingungen

5. Nutzung des Anschlusses; Betrieb der elektrischen Anlage

- 5.1. Der Anschlussnutzer kann nach Maßgabe des Anschlussnutzungsvertrages und dieser Bedingungen Elektrizität mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz dem Verteilernetz des Netzbetreibers entnehmen. Die Scheinleistung in kVA darf dabei weder die im Anschlussnutzungs- noch die im Netzanschlussvertrag vereinbarte vorzuhaltende Scheinleistung in kVA überschreiten.
- 5.2. Kann der Netzanschluss zeitgleich von mehreren Anschlussnutzern über verschiedene Zählpunkte genutzt werden, darf zur Aufrechterhaltung eines sicheren Netzbetriebs die Summe der zeitgleich in Anspruch genommenen Scheinleistung in kVA aller Anschlussnutzer nicht höher sein als die zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber vereinbarte.
- 5.3. Der Netzbetreiber ist nach Maßgabe von Ziff. 15.2 berechtigt, gegenüber dem Anschlussnutzer eine Vertragsstrafe für die Leistung geltend zu machen, die den vereinbarten Wert überschreitet (Überschreitungsleistung).
- 5.4. Bei einer
 - a) mehrmaligen Überschreitung der vereinbarten Scheinleistung oder
 - b) bei Nichtzahlung einer fälligen Vertragsstrafeist der Netzbetreiber unbeschadet seiner Rechte nach Ziff. 8.1 zur Unterbrechung der Anschlussnutzung oder ggf. zur Trennung des Anschlusses nach Ziff. 8.3 berechtigt. Wurde wegen Überschreitung der vereinbarten Netzanschlusskapazität ein weiterer

- Baukostenzuschuss an den Netzbetreiber gezahlt, gilt ab diesem Zeitpunkt die (anteilige) Leistungserhöhung auch für den Anschlussnutzer. Die angefallene Vertragsstrafe wird mit dem vom Anschlussnehmer zu zahlenden weiteren BKZ nicht verrechnet.
- 5.5. Stellt der Anschlussnutzer bzw. der Anschlussnehmer Anforderungen an die Stromqualität, die über die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers gegenüber dem Anschlussnutzer, dem Anschlussnehmer oder dem Netznutzer hinausgehen, obliegt es diesem selbst, auf eigene Kosten Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb von Geräten und Anlagen zu treffen.
 - 5.6. Erreicht im Falle der Leistungsmessung innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren der an einem Zählpunkt höchste tatsächlich in Anspruch genommene Leistungsmittelwert einer ¼-h-Messperiode in kVA nicht 70 % des Wertes der festgelegten vorzuhaltenden Scheinleistung in kVA, so gilt ab dem 11. Jahr für die vorzuhaltende Scheinleistung ein dem tatsächlichem Leistungsbedarf des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers angepasster Wert. Über die konkrete Höhe sowie ein gegebenenfalls geändertes Netzanschlusskonzept werden der Netzbetreiber und der Anschlussnehmer rechtzeitig vorher schriftlich eine Vereinbarung treffen.
 - 5.7. Der Anschlussnutzer wird ausschließlich zugelassene und geprüfte Verbrauchsgeräte benutzen und keinerlei Veränderungen oder Einwirkungen an dem Netzanschluss und den Messeinrichtungen vornehmen.
 - 5.8. Die elektrische Anlage des Anschlussnehmers und die Verbrauchsgeräte des Anschlussnutzers sind unter Beachtung der Technischen Anschlussbedingungen und weiterer Technischer Anforderungen des Netzbetreibers so zu betreiben, dass
 - a) Störungen anderer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind,
 - b) der Betrieb von Tonfrequenz-Rundsteuereinrichtungen des Netzbetreibers oder von galvanisch damit gekoppelten Netzen nicht beeinträchtigt wird. Erforderlichenfalls wird der Anschlussnehmer auf Aufforderung des Netzbetreibers auf seine Kosten eigene Tonfrequenzsperrn einbauen,
 - c) der Gebrauch der Elektrizität mit einem Verschiebungsfaktor zwischen $\cos\varphi = 0,9$ kapazitiv und 0,9 induktiv erfolgt. Anderenfalls kann der Netzbetreiber vom Anschlussnutzer auf dessen Kosten den Einbau ausreichender Kompensationseinrichtungen verlangen. Alternativ kann er die zusätzliche Blindleistung und den Verbrauch an zusätzlicher Blindarbeit in Rechnung stellen.
 - 5.9. Die Schalt- und Regelungshoheit über die am Netzanschluss befindlichen Schaltgeräte bzw. Regelungseinrichtungen hat der Netzbetreiber inne. Abweichende Vereinbarungen über den Schalt- und Regelungsbetrieb sind im Einzelfall möglich.
 - 5.10. Die Weiterleitung und/oder -verteilung der über den Netzanschluss bezogenen Elektrizität ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Netzbetreibers zulässig.
- 6. Technische Anschlussbedingungen; weitere technische Anforderungen**
- 6.1. Ergänzend gelten die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers in ihrer jeweils geltenden Fassung.
 - 6.2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich eigener Erzeugungsanlagen festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
 - 6.3. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann in den Technischen Anschlussbedingungen von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden.

Störung und Unterbrechung der Anschlussnutzung; Trennung der elektrischen Anlage vom Netz

- 7. Störung und Unterbrechung der Anschlussnutzung (netzbezogene und sonstige Umstände)**
- 7.1. Eventuelle Fehler oder Störungen des Netzes sind dem Netzbetreiber unverzüglich zu melden.
 - 7.2. Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt (z.B. Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Übertragungs- oder Verteileranlagen, Maßnahmen nach §§13, 14 EnWG, hoheitliche Anordnungen) oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert sein, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind.
 - 7.3. Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, wenn dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs, sonstiger Gefährdungen und Störungen des Elektrizitätsverteilernetzes im Rahmen der §§ 13, 14 EnWG oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Anlagen oder Sachen von erheblichem Wert erforderlich ist. Ist zur Unterbrechung der Anschlussnutzung die Trennung der elektrischen Anlage vom Netz des Netzbetreibers erforderlich, so ist der Netzbetreiber auch hierzu berechtigt.

- 7.4. Der Netzbetreiber wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Trennung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Der Anschlussnutzer und der Anschlussnehmer werden den Netzbetreiber hierbei im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.
 - 7.5. Der Netzbetreiber wird eine beabsichtigte Unterbrechung oder sonstige Einschränkung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt geben, z. B. durch Veröffentlichung in regionalen Tageszeitungen. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung nur gegenüber Anschlussnutzern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Eine Benachrichtigung kann entfallen, wenn die Unterrichtung:
 - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat,
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
 - 7.6. Bei Störungen in Teilen der elektrischen Anlage, zu denen ausschließlich der Netzbetreiber Zugang hat, übernimmt der Netzbetreiber die Beseitigung. Der Anschlussnehmer, gegebenenfalls vertreten durch den Anschlussnutzer, kontaktiert hierzu den Netzbetreiber. Die Störungsbeseitigung wird dem Anschlussnehmer nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 8. Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (verhaltensbedingte Umstände); Trennung der elektrischen Anlage vom Netz**
- 8.1. Der Netzbetreiber ist ferner berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz zu trennen, wenn der Anschlussnehmer oder der Anschlussnutzer diesen Bedingungen einschließlich der zugrunde liegenden Verträge oder einer sonstigen gegenüber dem Netzbetreiber bestehenden Verpflichtung zuwiderhandelt und die Unterbrechung und ggf. Trennung erforderlich ist,
 - a) um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Netznutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Anlagen Dritter ausgeschlossen sind oder
 - b) um die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
 - 8.2. Der Netzbetreiber ist weiter berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz trennen, wenn
 - a) der Netzzugang oder der Netzanschluss nicht vertraglich geregelt ist oder
 - b) die Zuordnung sämtlicher Entnahmen des Anschlussnutzers zu einem Bilanzkreis nicht gesichert ist.
 - 8.3. Bei sonstigen Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers oder des Anschlussnutzers gegen eine gegenüber dem Netzbetreiber bestehenden wesentlichen Vertragspflicht, insbesondere der Nichterfüllung einer Zahlungspflicht trotz Mahnung, ist der Netzbetreiber berechtigt, zwei Wochen nach Androhung den Netzanschluss und die Anschlussnutzung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz zu trennen.
 - 8.4. Ein Vorgehen des Netzbetreibers nach den Ziffern 8.2 bis 8.3 dieses Vertrages ist ausgeschlossen, wenn der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer darlegt, dass die Folgen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer seinen Verpflichtungen nachkommen wird.
 - 8.5. Darüber hinaus wird der Netzbetreiber entgeltlich die Anschlussnutzung unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz trennen, wenn der Lieferant des Anschlussnutzers ein solches Vorgehen vom Netzbetreiber schriftlich verlangt und diese Rechtsfolge zwischen Lieferant und dem Kunden vertraglich vereinbart ist. Der Lieferant hat dem Netzbetreiber gegenüber glaubhaft zu versichern, dass im Verhältnis zwischen dem Lieferanten und dessen Kunden die vertraglichen Voraussetzungen zur Einstellung der Belieferung erfüllt sind, insbesondere dem Kunden keine Einwände oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entgegenstehen und die Folgen nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen sowie keine hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde des Lieferanten seinen Verpflichtungen nachkommen wird.
 - 8.6. Der Netzbetreiber hat den Netzanschluss unverzüglich wieder herzustellen und die Anschlussnutzung zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Unterbrechung und ggf. Trennung entfallen sind und der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer oder im Fall der Ziffer 8.5 der die Sperrung beauftragende Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Dem Ersatzpflichtigen wird der Nachweis gestattet, Kosten für Unterbrechung und Wiederaufnahme des Netzzugangs seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

Geduldete Notstromentnahme

9. Geduldete Notstromentnahme durch den Anschlussnutzer

- 9.1. Sofern der Anschlussnutzer über das Netz des Netzbetreibers Elektrizität entnimmt, ohne dass dieser Bezug einem bestimmten Liefervertrag oder einem Bilanzkreis zugeordnet werden kann, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Unterbrechung der

Anschlussnutzung vorzunehmen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz trennen. Nimmt der Netzbetreiber zunächst keine Unterbrechung vor, obwohl er hierzu nach Satz 1 berechtigt wäre, und duldet er die weitere Entnahme von Elektrizität, ist der Anschlussnutzer gleichwohl verpflichtet, sich umgehend um einen Lieferanten bzw. eine Bilanzkreiszuordnung zu bemühen. Eine geduldete Entnahme von Elektrizität gilt als entgeltliche Notstromentnahme durch den Anschlussnutzer ohne Anerkennung einer Rechtspflicht des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber weist den Anschlussnutzer auf die Notstromentnahme unverzüglich hin, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat. Die Notstromentnahme kann jederzeit ohne Angabe von Gründen unterbunden werden.

- 9.2. Das Entgelt für die Notstromentnahme bestimmt sich nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der Marktsituation für die Energiebeschaffung und – sofern der Netzzugang dem Anschlussnutzer nicht ohnehin gesondert in Rechnung gestellt wird – der aktuellen Entgelte des Netzbetreibers sowie der gegebenenfalls anfallenden Steuern (insbesondere Umsatz- und Stromsteuer). Etwaige Zahlungen des Anschlussnutzers an den Lieferanten haben gegenüber dem Netzbetreiber keine befreiende Wirkung.

Messstellenbetrieb und Messung

10. Grundzuständigkeiten, Überprüfung der Messeinrichtungen

- 10.1. Für den Ein- und Ausbau, den Betrieb und die Wartung sowie die Festlegung von Art, Zahl und Größe der Mess- und Steuereinrichtungen (Messstellenbetrieb) nach Maßgabe des § 21 b Abs. 3 S. 2 EnWG ist unter Berücksichtigung der vom Netzbetreiber aufgestellten technischen Mindestanforderungen der Messstellenbetreiber zuständig. Dieser führt auch die Messung (Ab- und Auslesung sowie Weitergabe der Daten an die Berechtigten) der gelieferten elektrischen Energie durch, sofern der Anschlussnutzer die Messung elektronisch nicht auslesbarer Messeinrichtungen nicht auf einen Dritten (Messdienstleister) übertragen hat.
- 10.2. Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 21b Abs. 2 EnWG getroffen wurde, eine solche Vereinbarung endet, oder der Messstellenbetreiber und/oder der Messdienstleister ausfällt, ohne dass zum Zeitpunkt der Beendigung oder des Ausfalls ein anderer Dritter den Messstellenbetrieb und die Messung übernimmt, ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber und/oder der Messdienstleister. In diesem Fall wird der Netzbetreiber die Kosten für den Messstellenbetrieb und/oder die Messung getrennt errechnen und dem Netznutzer aufgliedert ausweisen. Die Abrechnung erfolgt zusammen mit der Netznutzungsabrechnung nach Maßgabe des Netznutzungsvertrags. Die Kosten der Messung beinhalten die Erfassung, Weiterleitung und Verarbeitung von für die Abrechnung des Netzzugangs relevanten Daten. Im Falle der Notstromentnahme nach Ziffer 9.1 Satz 2 erhält der Anschlussnutzer das Zähler- und Messentgelt separat neben dem Netzentgelt in Rechnung gestellt.
- 10.3. Soweit und solange der Messstellenbetrieb oder die Messung durch einen Dritten vorgenommen werden (§ 21b Abs. 2 EnWG), bleibt der Netzbetreiber zum Messstellenbetrieb eigener Messeinrichtungen oder zu einer eigenen (Kontroll-) Messung berechtigt, es sei denn, dass dies dem Dritten oder dem Anschlussnutzer unzumutbar ist. Im Falle des Satzes 1 sind die Messwerte des Dritten abrechnungsrelevant; der Messstellenbetrieb sowie die durch den Netzbetreiber vorgenommene Messung erfolgen dann auf Kosten des Netzbetreibers.
- 10.4. Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen. Der Netzbetreiber hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers im Eigentum des Netzbetreibers stehende Messeinrichtungen auf Kosten des Anschlussnehmers zu verlegen sowie der Verlegung fremder Messeinrichtungen zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
- 10.5. Für Mess- und Steuereinrichtungen hat der Anschlussnehmer Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vorzusehen. Diese müssen leicht zugänglich sein, wofür Anschlussnehmer und Anschlussnutzer jederzeit Sorge tragen.
- 10.6. Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haben den Verlust, die Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 10.7. Der Anschlussnutzer ist berechtigt, die Nachprüfung der Messeinrichtungen bei einer Eichbehörde oder eine staatlich anerkannten Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes zu beantragen. Der Anschlussnutzer hat den Netz- und Messstellenbetreiber vor Antragstellung zu benachrichtigen. Das Ergebnis der Befundprüfung ist dem Netz- und Messstellenbetreiber mitzuteilen. Die Kosten der Befundprüfung fallen dem Messstellenbetreiber zur Last, falls die Nachprüfung ergibt, dass die Messeinrichtung nicht verwendet werden darf, sonst dem, der die Prüfung beantragt hat.

11. Mess- und Steuereinrichtung, Ablesung

- 11.1. Ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber, gelten zusätzlich zu Ziff. 10 nachfolgende Regelungen:

- a) Sämtliche im Anschlussnutzungsvertrag aufgeführte Mess- und Steuereinrichtungen stellt der Netzbetreiber; sie verbleiben in dessen Eigentum.
 - b) Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haften für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers, soweit sie hieran ein Verschulden trifft.
- 11.2. Führt der Netzbetreiber auch die Messung durch, gelten zusätzlich zu Ziff. 10 und Ziff. 11.1 nachfolgende Regelungen:
- a) Der Netzbetreiber stellt die vom Anschlussnutzer abgenommene Wirkarbeit/Wirkleistung und Blindarbeit/Blindleistung bei einem Jahresverbrauch über 100.000 kWh oder bei einem geringeren Jahresverbrauch auf Wunsch des Anschlussnutzers nach § 10 Abs. 3 MessZV durch Messeinrichtungen mit Registrierung der ¼-h-Leistungsmittelwerte fest. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 1 StromNZV. Die Messeinrichtungen müssen eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. b) Messeinrichtungen mit Registrierung der ¼-h-Leistungsmittelwerte werden – sofern nicht fernausgelesen – monatlich abgelesen. Messeinrichtungen ohne registrierende Lastgangmessung werden jährlich abgelesen. Die Ablesetermine werden vom Netzbetreiber festgelegt. § 18 b StromNZV bleibt unberührt. Fordert der Anschlussnutzer weitere Ablesungen, so sind diese dem Netzbetreiber gesondert zu vergüten.
 - c) Auf Verlangen des Netzbetreibers werden die für die Abrechnung relevanten Messwerte mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festgestellt. Der Anschlussnutzer trägt grundsätzlich dafür Sorge, dass dem Netzbetreiber in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung ein extern anwählbarer analoger Telefonanschluss sowie eine Netzsteckdose zur Verfügung stehen. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnutzer. Der Datenübermittlungsweg muss nicht eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei Veränderung im Stand der Technik der Zähler- und Übertragungstechnik kann der Netzbetreiber einen Wechsel der Zähler- und Übertragungstechnik auf digitale Ausführungen des Telekommunikationsanschlusses verlangen. Die Ausführung der Maßnahme wird vom Netzbetreiber mit dem Anschlussnutzer abgestimmt.
 - d) Kommt der Anschlussnutzer seiner Verpflichtung aus vorstehendem Absatz nicht oder nicht fristgerecht nach, so liest der Netzbetreiber die Zähler manuell oder mittels mobiler Datenerfassung ab. Der Anschlussnutzer trägt die hieraus entstehenden Kosten.
 - e) Vom Anschlussnutzer gewünschte Datenübermittlungen, wie z. B. die vom Netzbetreiber ermittelten Zählwerte oder Lastgänge, werden von dem Netzbetreiber im Rahmen des technisch Möglichen erbracht. Der Netzbetreiber kann hierfür ein Entgelt verlangen.

Grundstücksbenutzung; Zutrittsrecht

12. Grundstücksbenutzung

- 12.1. Anschlussnehmer haben für Zwecke der Versorgung durch den Netzbetreiber das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über ihre im gleichen Netzgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft Grundstücke, die an das Verteilernetz angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Stromversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Stromversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Pflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 12.2. Muss zum Netzanschluss des Grundstücks eine besondere Transformatorenanlage oder ein anderes Betriebsmittel aufgestellt werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz – vorbehaltlich Ziff. 12.5 – unentgeltlich für die Dauer des Netzanschlussverhältnisses des Grundstücks zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf den Transformator bzw. das Betriebsmittel auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.
- 12.3. Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen. Das gleiche gilt gegenüber dem Anschlussnutzer, wenn er von der Maßnahme betroffen ist.
- 12.4. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstücks dienen.
- 12.5. Wird der Netzanschlussvertrag beendet oder die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 12.6. Die vorstehenden Absätze gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und –flächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrsflächen und –wegen bestimmt sind.
- 12.7. Der Anschlussnehmer, der zugleich Grundstückseigentümer ist, wird auf Wunsch des Netzbetreibers einen Dienstbarkeitsvertrag abschließen, auf dessen Basis er dem Netzbetreiber die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch

bewilligt. Sofern der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer ist, wird er auf Wunsch des Netzbetreibers die Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages und der Bewilligung zur Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch beibringen. Mit Eintragung dieser Dienstbarkeit im Grundbuch zahlt der Netzbetreiber dem Grundstückseigentümer eine einmalige Entschädigung nach den allgemeinen Entschädigungssätzen. Die Kosten für die Eintragung trägt der Netzbetreiber.

13. Zutrittsrecht

Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, insbesondere zur Unterbrechung und Trennung des Anschlusses oder zur Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie zur Ausübung des Messstellenbetriebs einschließlich der Messung, erforderlich ist.

Haftung; Vertragsstrafe

14. Haftung für Schäden bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten und in sonstigen Fällen

14.1. Der Netzbetreiber haftet gegenüber Anschlussnutzern für Schäden, die diesen durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, entsprechend § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV, BGBl. I 2006, 2477) vom 1. November 2006, der folgenden Wortlaut hat:

„§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25 001 bis 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen, mitzuteilen.“

- 14.2. Für schuldhaft durch den Netzbetreiber verursachte Schäden, die dem Anschlussnehmer beispielsweise durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses entstehen, gilt Ziff. 14.1 entsprechend.
- 14.3. Eine notwendige Unterbrechung wegen eines vom Anschlussnutzer veranlassten Austauschs der Messeinrichtung durch einen Dritten nach § 21 b EnWG hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.
- 14.4. Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.
- 14.5. Anschlussnehmer und Anschlussnutzer sind verpflichtet, bei höherwertigen Verbrauchsgeräten eigene zumutbare Vorsorge gegen deren Beschädigung bei Unterbrechung bzw. Unregelmäßigkeit der Belieferung zu treffen. Weiterhin haben sie dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen in Textform auf die Möglichkeit erheblicher Sach- und Vermögensschäden hinzuweisen und bereits getroffene eigene Vorsorgemaßnahmen anzugeben. Der Netzbetreiber kann den Anschlussnehmer und Anschlussnutzer auf weitere zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung hinweisen.
- 14.6. Für Fälle, in denen die Haftungsbeschränkung und der Haftungsausschluss nach Ziff. 14.1 oder 14.2 i. V. m. § 18 NAV nicht anwendbar oder nicht einschlägig ist, ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber Anschlussnutzern und Anschlussnehmern für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).
- Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten) welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Netzbetreiber bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch für Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers. Der Geschädigte hat dem Netzbetreiber einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- 14.7. § 13 Abs. 4 und §§ 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 1 a EnWG bleiben unberührt.
- 14.8. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt. Handelt es sich bei dem Anschlussnehmer um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder um einen Kaufmann im Sinne der § 1 ff. HGB, der den Netzanschluss für sein Handelsgewerbe benötigt, so ist die Haftung des Netzbetreibers nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden des Anschlussnehmers ausgeschlossen.
- 14.9. Der Geschädigte hat dem Netzbetreiber einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

15. Missbräuchliche Anschlussnutzung/Vertragsstrafe

- 15.1. Entnimmt der Anschlussnutzer oder der Anschlussnehmer Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs auf der Grundlage einer täglichen zehnstündigen Nutzung auf Basis der im „Preisblatt Netzzugang“ zu zahlenden Preisen zu berechnen. Ist die Dauer des Gebrauchs nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.
- 15.2. Wird die im Netzanschlussvertrag vereinbarte Netzanschlusskapazität überschritten, so ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Anschlussnehmer eine Vertragsstrafe zu verlangen. Gleiches gilt, sofern die im Anschlussnutzungsvertrag vereinbarte Scheinleistung überschritten wird. Kann der Netzanschluss zeitgleich von mehreren Anschlussnutzern über verschiedene Zählpunkte genutzt werden, setzt die Erhebung einer Vertragsstrafe gegenüber dem einzelnen Anschlussnutzer zudem voraus, dass die Summe der zeitgleich in Anspruch genommenen Scheinleistung in kVA aller Anschlussnutzer höher ist als die zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber vereinbarte. Besteht ein Anspruch sowohl gegen Anschlussnehmer als auch gegen einen oder mehreren Anschlussnutzer, so haften sie – ggf. anteilig – gesamtschuldnerisch. Der Netzbetreiber kann die Vertragsstrafe für mehrere Überschreitungen bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer von der Überschreitung Kenntnis erlangt, insgesamt nur einmal fordern. Kommt es nach dieser Kenntnisnahme zu weiteren Überschreitungen, kann der Netzbetreiber eine Vertragsstrafe innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten ab erstmaliger Überschreitung nur einmal fordern.

Zahlungsbestimmungen; Vertragsänderungen; Sonstige Bestimmungen

16. Vorauszahlungen; Abschlagszahlungen

Der Netzbetreiber kann für die vertraglich geschuldeten Zahlungen in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

17. Abrechnung; Zahlung; Verzug

- 17.1. Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem Konto des Netzbetreibers. Werden Rechnungen ganz oder teilweise nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.
- 17.2. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsforderungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers ergibt, und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von drei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.
- 17.3. Gegen die Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

18. Datenschutz

- 18.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, in dem für die Vertragsabwicklung notwendigen Umfang Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben.
- 18.2. Die für die Abrechnung oder sonstige Abwicklung nach dem Anschlussnutzungs- und Netzanschlussvertrag einschließlich dieser AGB nötigen Daten werden entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des § 9 EnWG verarbeitet.

19. Anpassungen des Vertrages oder dieser Bedingungen

- 19.1. Die Regelungen des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages einschließlich dieser AGB beruhen auf den derzeitigen technischen, rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, oder zukünftig erlassene vollziehbare Entscheidungen der Regulierungsbehörden unmittelbaren Einfluss auf dieses Vertragsverhältnis haben, ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag einschließlich dieser AGB und seiner Anlagen insoweit anzupassen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Eine Änderungskündigung bleibt vorbehalten.
- 19.2. Anpassungen nach Abs. 19.1 wird der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer spätestens zwei Monate vor deren Inkrafttreten in Textform unter ausdrücklichem Hinweis auf die Anpassungen mitteilen. Ist der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, der Anpassung bis zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens schriftlich zu widersprechen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Widerspricht der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer der angekündigten Anpassung, werden sich die Parteien unverzüglich über eine einvernehmliche Lösung verständigen.

20. Rechtsnachfolge

- 20.1. Jeder Vertragspartei ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn die andere Vertragspartei zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die andere Vertragspartei nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird sie in der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten gesondert hingewiesen.
- 20.2. Der Zustimmung des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Netzbetreibers nach § 7 EnWG handelt.

21. Gerichtsstand

- 21.1. Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist der Sitz des Netzbetreibers.
- 21.2. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussnutzer bzw. der Anschlussnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach dem Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

22. Streitbeilegungsverfahren

- 22.1. Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: ewag kamenz, An den Stadtwerken 2, 01917 Kamenz, Telefon: 03578 377-0, Telefax: 03578 377-105, E-Mail: info@ewagkamenz.de.
- 22.2. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e. V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelpfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.
- 22.3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Telefax: 030 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.
- 22.4. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 oder 01805 101000, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

23. Schlussbestimmungen

- 23.1. Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn der Netzbetreiber derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden über Ziff. 19 hinaus, sind nur dann wirksam, wenn sich der Netzbetreiber mit diesen ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt.
- 23.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Anschlussnutzungs- und Netzanschlussvertrages einschließlich dieser AGB sowie der weiteren Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.